

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

1. Juli 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Aargau folgt grundsätzlich der Haltung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und äussert sich wie folgt:

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) beziehungsweise Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 % zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt bei Weitem den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterliegen, beziehungsweise von Leibrentenverträgen gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht Seite 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40 % beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60 % der Rückgewährssumme.

Der erläuternde Bericht (Seite 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten beziehungsweise temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit

einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

Art. 22 Abs. 3 und 3^{bis} E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis} E-StHG

Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 % gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70 % in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (Seite 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüssen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und 7 Abs. 2^{bis} E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach OR beziehungsweise den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahrs und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüssen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im

gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehungsweise des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung beziehungsweise Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher Folgendes:

"Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG ist dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss beziehungsweise Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt."

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüssen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüssen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahrs (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn beziehungsweise bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (Seite 12) wird die Verordnung (Verordnung über die Verrechnungssteuer [Verrechnungssteuerverordnung, VStV]) zum Verrechnungssteuergesetz (VStG) angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrags, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, Seite 22).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch